

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1867)**

Heft 33

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureauz
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,

10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelber franco

Eingabe der Hochw. Landespriester- schaft von Obwalden

an die Tit. mit der Revision der Kan-
tons-Verfassung betrauten Behörden.
(Mitgetheilt.)

H. H. Wenn die Hochw. Landespriester-
schaft beim Anlaß der Revision unserer
Kantonsverfassung mit gegenwärtiger Zu-
schrift sich an Sie wendet und ihre hier-
auf bezüglichen Wünsche und Begehren
ehrfurchtsvoll Ihnen vorträgt: so ge-
schieht dieß vorzüglich im Interesse des
unserer Obforge anvertrauten Volkes, dem
wir seine geistlichen Güter und frommen
Stiftungen gesichert sehen möchten; es
geschieht, weil wir selbst durch heilige
Pflichten uns aufgefordert glauben, was
Gottes und der Kirche ist, nach Mög-
lichkeit zu wahren; es geschieht endlich im
unbegrenzten Vertrauen auf Ihre loyale,
den geistlichen Rechten und Institutionen
günstigen Gesinnungen, auf ihre warme
Vaterlands- und Gerechtigkeitsliebe, die
unsere wohlbegründeten Vorstellungen
würdig und unserm katholischen Landvolke
und der hl. Kirche, zu welcher es sich be-
kennt, das geben werden, was demselben
von Rechts- und Billigkeit wegen gehört,
was meistens die freisinnigsten
Kantonsverfassungen unseres schweizerischen
Vaterlandes denselben schon gegeben, und
was nur Beschränktheit der Einsichten,
aber gar nur ein der heil. Kirche unge-
neigter Geist derselben vorenthalten kann.

Seit dem Beginn unseres vaterländi-
schen Freistaates bis in die neuere Zeit
hatte unser Volk eine mehr auf Übung,
Gewohnheit und einzeln erlassene Ver-
ordnungen, als auf bestimmte Grundsätze
beruhende Verfassung.

Dieß hinderte jedoch nicht das im All-

gemeinen stets gute Einvernehmen und
vereinte Zusammenwirken der geistlichen
und weltlichen Behörden zur Wohlfahrt
des Landes.

Die durch die Gewalt der Umstände
aufgedrungene Helvetik war nur von kur-
zer Dauer, und die alte Ordnung der
Dinge kehrte wieder zurück.

Die erste, in gehöriger Form und
Schrift verfaßte und von der außerordent-
lichen Landsgemeinde — den 10. Heu-
monat 1814 angenommene Verfassung —
berührt mit keiner Silbe das Verhältnis
zwischen Kirche und Staat, und es
blieben auch dieselben, da jedem das
Seineige wurde, und Uebergriffe nur in
der Verwaltung des Diözesan- und Bi-
schofszeller-Fonds vorkamen, sehr befrie-
digend.

Die in die Verfassung von 1850 auf-
genommenen, den Rechten der Kirche zu-
widerlaufenden Bestimmungen wurden,
wir sprechen dieß hier mit freudiger An-
erkennung aus, durch das Wohlwollen der
h. Regierung gemildert und den sonst
unausweislichen Konflikten vorgebeugt.

Da nun aber eine neue Zeit, und mit
derselben neue Verhältnisse nach Innen
und Außen gekommen, denen auszuwei-
chen, keineswegs in der Macht des Men-
schen steht, und da die Personen wech-
seln, aber zu Recht erwachsene Grundsätze
bleiben, und oft für lange Dezennien
ihren guten oder bösen Einfluß auf das
öffentliche Leben und auf die Geschicke
des Volkes auszuüben bestimmt sind, so
muß es gewiß im Interesse des guten
Einvernehmens der Behörden, im Inter-
esse der Gerechtigkeit und des darauf ba-
sirten Friedens und der Wohlfahrt un-
seres Volkes liegen; daß die wechselseiti-
gen Beziehungen zwischen Kirche und
Staat auf billige Weise geregelt und den

unveräußerlichen Rechten der Kirche in
der neuen Verfassung allseitig befriedigen-
den Ausdruck gegeben werde. Es beste-
hen dieselben vorzugsweise:

a. In der Gewährleistung der geistli-
chen Güter, wozu wir auch die Diözesan-,
Schul- und Armenfonds rechnen, zu ih-
rer ursprünglichen Bestimmung.

b. In der Gewährleistung der ange-
messenen Mitbetheiligung an der Ver-
waltung derselben durch die Kirche.

c. In der Gewährleistung der geistli-
chen Korporationen in ihren bisherigen
Rechten, inwiefern dieß durch unsere Kan-
tonal-Verfassung geschehen kann.

d. Und endlich in der erneuerten Wab-
rung des bisherigen Einflusses der Lan-
desgeistlichkeit auf das Unterrichtswesen.

Sie, H. H.! sind gewiß mit uns ein-
verstanden, daß der zeitliche Besitzthum
der Kirche im Allgemeinen, auf natür-
lichem, göttlichem und positivem
Rechte beruhe.

Auf natürlichem Rechte: weil die
Kirche, als erste anerkannte öffentliche
Gesellschaft, das Recht hat zu dem, was
zu ihrem Fortbestehen unumgänglich noth-
wendig ist, also zum Besitz zeitlicher Güter.

Auf göttlichem Rechte: weil der
göttliche Stifter selbst die Kirche in ih-
rem Entstehen durch fromme Gaben —
also durch zeitliches Gut erhalten und
auch seine Jünger — dieß ferner zu thun
— gelehrt und angeleitet hat.

Auf positivem Rechte: indem alle
christliche Gesetzgebung diesen zeitlichen
Besitzthum der Kirche zugesichert hat.

Was nun im Laufe der Zeiten, — un-
ter den Augen, und meistens unter der
Begünstigung der weltlichen Regierung —
oft zu besonders ausgesprochenen religiö-
sen Zwecken — von frommen Stiftern
der Kirche vergabet worden; das ist voll

kommenes Eigenthum der Kirche, und das vollkommene Eigenthum der Kirche schließt nothwendig auch das Recht der Verwaltung desselben in sich. Dieß die beständige Ansicht und Uebung der Kirche, und die ältere und mittlere Geschichte, schreibt einer der berühmtesten Kanonisten der heutigen Zeit (Permaneder) wird kaum ein entgegengesetztes Beispiel aufzuweisen im Stande sein. Nur die Protestanten, von ihrem protestantischen Standpunkte ausgehend und mit ihnen einige — wenige — ihrer Mutterkirche gegenüberstehende Katholiken weichen von dieser Ansicht ab.

Die Verwaltung der kirchlichen Güter durch die Laien, mit gänzlichem Ausschluß der Kirche, und ohne das Oberaufsichtsrecht derselben, widerstreitet also jedem Rechtsgefühl; es widerstreitet aber auch allen kanonischen Vorschriften, und namentlich den amtlichen Bestimmungen des von unserm Landrathe ungefähr 1570 (siehe altes Rathsprötokoll) ohne Rückhalt angenommenen Tridentinischen Conciliums (Sess. 22, cap. 9.); ja, wir könnten sagen: es widerstreite den freisinnigsten Ansichten der heutigen Zeit, die jeder anerkannten Gesellschaft, selbst geringfügigen Vereinen, die eigene Verwaltung ihrer Güter unbestritten überläßt; es ist darum auch in den neuesten Verfassungen der Kantone Aargau, Thurgau, St. Gallen u. u. meistentheils, und in den Monarchien von Preußen, Frankreich und England — die Oberaufsicht und Mitverwaltung aller geistlichen Güter der Kirche zugesichert.

Die Armen hat Jesus, der Sohn Gottes, seiner Kirche gleichsam als Erbtheil übertragen, derselben belehrend, tröstend und helfend sich anzunehmen, überhaupt für ihre leiblichen und geistlichen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu sorgen, der Kirche zur hl. Pflicht gemacht und diese hl. Pflicht hat sie auch von ihrem Ursprunge an, nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse stets treu und gewissenhaft erfüllt.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der aufwachsenden Jugend, in deren religiösen Erziehung allein die Kirche, das Emporblühen, das Wachsthum und die

Kräftigung des christlichen Lebens, also die Erfüllung der von ihrem göttlichen Stifter ihr übertragenen Aufgabe erblickt.

Armen- und Schulfonds hat darum die Kirche von jeher als heiliges, zu frommen, christlichen und religiösen Zwecken ausschließlich vergabtes und bestimmtes Gut, und — in dieser Hinsicht — als geistliches Gut erkannt, zur Neuffnung und Vermehrung desselben stets großmüthig beigetragen und für seine Erhaltung und Bewahrung sich besonders angelegen sein lassen.

Die Entfernung der Geistlichen von der Mittheilnahme an der Verwaltung desselben hat nirgends Segen gebracht, aber gar oft, wie die Geschichte bezeugt, zu zweckwidriger Verwendung, wenn nicht gar — zum unersehblichen Verluste — und zum schwersten Nachtheile des Volkes geführt.

Unser ehrerbietiges Begehren geht also dahin: daß in der neuen Verfassung die Gewährleistung der Kirchengüter, worunter auch selbstverständlich die Diözesanfonds gehören, die Armen- und Schulfonds für ihren ursprünglich heiligen Zweck, sowie bei der Verwaltung derselben angemessene Theilnahme der Landesgeistlichkeit ausgesprochen werde. (Schluß folgt.)



**Ein Kranz auf das Grab des
R. P. Carl Brandes.**

(Mitgetheilt aus Einsiedeln vom 8.)

Wir haben einen großen, unersehblichen Verlust erlitten durch den Hinscheid des Hochw. Pater Carl Brandes, Professor und Dr. der Theologie. Gestern Nachmittags um 2 Uhr entschlief er im Schlosse Pfäffikon, ruhig, sanft und ergeben, gestärkt mit allen Tröstungen der hl. Kirche. Morgen, Freitag den 9. d., früh 8 Uhr, wird der Selige in der Gruft der hiesigen Stiftskirche beigesetzt.

In weitem Klagen oder Betrachtungen über diesen Trauerfall will ich mich für heute nicht ergehen und eben so wenig einen Nekrolog des Seligen schreiben, es züügen hier folgende Notizen:

P. Carl wurde den 18. April 1810 in Braunschweig geboren. In seiner Jugend, nach absolvirtem Gymnasium, kam er in eine Pelzwaarenhandlung, was ihn zu verschiedenen Reisen veranlaßte, deren eine ihn bis nach Island hinauf führte. Später trat er in ein ähnliches Geschäft zu Lugano. Erst als er nach einigen Jahren von dort nach Deutschland zurückkehren wollte, entschloß er sich auf der Reise, aus der protestantischen in die katholische Kirche überzutreten und zugleich um Aufnahme in einen religiösen Orden nachzusuchen. Er trat dann zu Solesmes unter Abt Guéranger in den Benediktiner-Orden, zu welchem Zwecke er sein Noviziat in Rom machte, und in der hl. Höhle zu Subjaco den 30. Juni 1837 die Ordensgelübde ablegte. Eine Zeit lang widmete er sich dem Studium der höhern Wissenschaften und hielt sich längere Zeit zu Solesmes, München und Einsiedeln auf. Auch später war sein Wirkungskreis abwechselnd an den genannten Orten; einige Jahre auch im Kloster Maria-Stein, wo er die theologischen Fächer lehrte. Zu Anfang der Vierziger-Jahre lebte er mit einigen seiner Mitbrüder in Paris, wo er unter Anderm für die Seelsorge dort wohnender Deutschen sich so unermüdet opferte, daß er schwer erkrankte und bald zur Ueberzeugung gelangte, daß er die Genesung nur in der Schweiz oder in Deutschland finden könne. Also klopfte er im Sommer 1847 an der ihm wohlbekanntesten Pforte des Klosters Einsiedeln an, fand Einlaß und um Ostern 1848 Aufnahme in den Klosterverband.

Von da an arbeitete er bei uns in bekannter, segensvoller Weise in der Seelsorge und besonders in der Schule, die an ihm eine ihrer ersten Zierden verlor. Seine literarischen Arbeiten sind durch ganz Deutschland bekannt und in ihrem hohen Werthe anerkannt und noch vor kurzer Zeit wurde ihm von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien unter besonders ehrenden Umständen das Doctorat der Theologie ertheilt.

Seit Jahren litt der Selige an Magenbeschwerden und Gicht, einem, wie es scheint, ererbten Uebel, das indessen bis vor einigen Monaten seiner Arbeitskraft

und Arbeitslust wenig Eintrag zu thun schien. Eine Reise, die P. Carl letzten Frühling in seine Heimath Braunschweig, welche er seit 30 Jahren nicht mehr gesehen, unternahm, und die mit ziemlichen Strapazen verbunden war, verschlimmerte das Uebel; es trat als Magenkatarrh auf und verschlimmerte sich allmählig so, daß man für den Kranken zu fürchten anfang, und ihn daher zu besserer Pflege nach der Statthalterei Pfäfers brachte. Hier trat vor acht bis zehn Tagen eine gewaltfame Krise ein, ohne daß man jedoch ahnte, der Tod sei schon so nahe; immer noch hoffte man, als in den zwei letzten Tagen der Zustand des Kranken sich auf einmal zum Schlimmsten wandte. An seinem Todtbette standen als Tröster der ebenfalls franke P. Rupert, Dekan des Stiftes und 3 andere Mitbrüder. Den 6. August Abends empfing P. Carl die hl. Sterbsakramente mit innigster Andacht. Helles Bewußtsein behielt er bis zum letzten Augenblicke und die Seele löste sich fast ohne Kampf von ihrem irdischen Begleiter.

Unter den hinterlassenen Manuskripten des Seligen befindet sich auch eine anziehend geschriebene Selbstbiographie, die etwa später zu einem einkläflicheren Nekrologe benutzt werden dürfte.

Der Religionsunterricht an den aargauischen Gemeindeschulen.

(Fortsetzung und Schluß.)

2. Die ausschließliche Uebertragung des Religionsunterrichtes in der Schule an die Lehrer.

Auf dem neuen Lehrplan figurirt zwar der Religionsunterricht immer noch als Schulfach, aber in einer Weise, welche die Trennung der Schule von der Kirche, statt zu mildern, nur in verstärktem Grade konstatirt. Denn dieser Religionsunterricht in der Schule wird dem kirchlichen Religionsunterricht gewissermaßen als etwas Gegensätzliches gegenübergestellt, indem er erstens als biblischer Religionsunterricht im Gegensatz zum konfessionellen bezeichnet und zweitens die Ertheilung desselben ausschließlich dem Lehrer übertragen wird.

Das mehr erwähnte Kreis Schreiben der Erziehungsdirektion drückt sich hierüber

folgendermaßen aus: „Es ist zu bemerken, daß der Religionsunterricht in der Schule, beziehungsweise der biblische Religionsunterricht, nach dem Gesetze vom Lehrer und nicht vom Pfarrer ertheilt werden soll, wie solches auch in allen reformirten und in den meisten katholischen Schulen wirklich geschieht. In andern katholischen Schulen dagegen ertheilt der Pfarrer den religiösen Schulunterricht.“ Das Kreis Schreiben beauftragt schließlich die Schulkonferenzen durch die Direktoren den Bezirkskonferenzen davon Kenntniß zu geben, daß der biblische Religionsunterricht in allen Schulen von den Lehrern zu ertheilen sei.“

Der Pfarrer darf also die Ertheilung des sogenannten biblischen Religionsunterrichtes unter keinen Umständen beanspruchen. Er muß dieselbe selbst dann dem Lehrer überlassen, wenn derselbe reformirter Konfession oder ohne alle Konfession ist. Auch steht es andererseits dem Lehrer nicht frei, den Religionsunterricht in der Schule dem Pfarrer zu überlassen, indem er angewiesen ist, denselben selbst zu ertheilen.

Wohl ist dem Pfarrer durch § 98 des Schulgesetzes die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule zugewiesen, indem es dort heißt: „Dem Pfarrer liegt insbesondere die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule ob.“ — Aber offenbar wird der Pfarrer hierin nicht als Vertreter der Kirche, sondern als Organ der höhern Aufsichtsbehörden aufgefaßt. Er hat seine Aufsicht dahin zu beschränken, ob die im Lehrplan vorgeschriebene Stundenzahl innegehalten und in den einzelnen Schulklassen die vorgeschriebenen Abschnitte des alten und neuen Testaments behandelt werden. Der Lehrplan ist das Regulativ und zugleich die Schranke der pfarramtlichen Aufsichtsthätigkeit. Würde sich der Pfarrer jemals versucht fühlen, wegen unkatholischer Ertheilung des biblischen Religionsunterrichtes mit einer Beschwerde an die Schulbehörden zu gelangen, so hätte er zu gewärtigen, daß in letzter Instanz seine Beschwerde als Ueberschreitung der durch das Gesetz normirten Aufsichts-

sphäre und als Hinübergreifen in das konfessionelle Gebiet taxirt und abgewiesen würde.

3. Das Projekt eines gemeinsamen biblischen Religionslehrbuches.

Durch den Ausschluß des Pfarrers von Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule und durch die ausschließliche Uebertragung dieses Unterrichtes an die Lehrer und zwar ohne Rücksicht, ob an einer katholischen Schule ein katholischer oder reformirter Lehrer wirke, ist zwar die Konfessionslosigkeit des Unterrichtes dem Wesen nach schon statuiert. Soll aber die Konfessionslosigkeit eine prinzipiell vollendete sein, so muß noch ein weiteres Moment hinzutreten: Ein geeignetes Lehrmittel. Ein konfessionsloser biblischer Religionsunterricht ruft einem konfessionslosen biblischen Lehrbuch. Ein solches liegt bereits seit Jahresfrist im Projekt und ist gegenwärtig im Werden begriffen.

Die Kantonalversammlung der aargauischen Lehrerschaft hat am 1. Oktober 1866 auf Antrag des Herrn Erziehungsekretärs Hollmann mit großer Mehrheit beschlossen, dem hohen Erziehungsrathe den Wunsch auszusprechen: „Es möchte für den Unterricht in der biblischen Geschichte an den Gemeindeschulen beider Konfessionen ein gemeinsames Lehrbuch nach Mitgabe des Lehrplanes von einer aus Katholiken und Reformirten gemischten Kommission bearbeitet und eingeführt werden.“

Laut dem gedruckten Bericht über die Verhandlungen genannter Kantonalversammlung suchte der Antragsteller die Einführung eines gemeinsamen biblischen Lehrbuches durch folgende Gesichtspunkte als eine „fast unabweisliche Nothwendigkeit“ darzustellen: „Durch Annahme eines Lehrplanes für beide Konfessionen haben die Schul- und Staatsbehörden schon ihren Willen kund gegeben, daß auch nur ein Lehrbuch für beide Konfessionen eingeführt werden soll. — Die biblische Geschichte ist ein neutrales Gebiet; denn die biblische Geschichte ist weder katholisch (?) noch reformirt. — Durch das gemeinsame Lehrbuch der biblischen Geschichte werden die Keime religiöser Duldsamkeit, konfessionellen Friedens

„und kirchlicher Eintracht in die Herzen der Jugend gepflanzt, was für einen „paritätischen Kanton doppelt wichtig ist.“ — In Folge Einführung eines gemeinsamen Religionslehrbuches würde für die Lehrer eine Art Freizügigkeit im ganzen Kanton entstehen. Die Gemeinden hätten bei Anstellungen eine größere Auswahl und müßten nicht erst nach der Kirche fragen.“

Der hohe Erziehungsrath hat, dem Wunsche der Kantonalkonferenz entsprechend, wirklich eine gemischte Kommission niedergesetzt und sie mit der Bearbeitung eines biblischen Lehrbuches beauftragt.

Die katholische Schuljugend wird also demnächst ein Religions-Lehrbuch in die Hand erhalten, welches nicht von der allein berechtigten Autorität — der Kirche — und auch nicht unter ihrer Mitwirkung (ausgenommen für den Fall, daß für das Religionslehrbuch die bischöfliche Genehmigung nachgesucht und erlangt würde), — sondern lediglich von der zivilen Autorität veranstaltet ist. Die katholische Schuljugend wird an der Hand dieses Religionslehr-Buches unterrichtet werden — nicht von dem Organ der Kirche — dem Pfarrer — und auch nicht vom Lehrer als Beauftragten des Pfarrers, sondern von dem Lehrer als Organ des Staates, mit der Instruktion, den Unterricht im konfessionslosen Sinn zu erteilen.

Es besteht sonach für die religiöse Bildung der heranwachsenden Generation ein zweierartiges Lehramt: ein kirchliches — außer der Schule — und ein staatliches — in der Schule; — ein katholisches, vom Seelsorger Namens der Kirche geübt, und ein konfessionsloses, vom Lehrer aus Auftrag des Staates zu üben des

Wie tief hiedurch das unveräußerliche Recht der Kirche, in Sachen der Religion die alleinige Lehrerin ihrer Angehörigen zu sein, verletzt wird, und welche ernste Gefahren durch die dargelegte Organisation des Religionsunterrichtes für die Reinerhaltung und Forterhaltung des katholischen Glaubens bei Jugend und

Volk herbeigeführt werden, bedarf keiner näheren Ausführung.

Noch ein Wort über zwei Disziplinar-Fragen.

(Mitgetheilt aus den Urkantonen.)

Die ‚Schweizerische Kirchenzeitung‘ regt in Nr. 31 zwei Fragen von großem Interesse an, daher werden Sie einem Laien auch einige Beiträge dazu gestatten, wir meinen den Besuch von Schützenfesten durch Geistliche und deren Verhalten gegenüber den radikalen Zeitungen.

Der katholische Priester thut im Allgemeinen gewiß besser, wenn er den Schützenfesten und ähnlichen Gelagen fern bleibt, indessen den Besuch geradehin und allgemein zu verbieten, könnte wohl kaum passend sein. Nach unserer Ansicht soll das unbedingt verboten werden, was wirklich böse oder zum Aergerniß ist, was denn doch von einem bescheidenen Besuche solcher Feste nicht gesagt werden darf. Es kommt bei solchen Besuchen sehr viel auf den Charakter der Besuchenden und auf die Form des Besuches an.

Hochwürdige Herren, die allenfalls sich leicht bei einem Glase vergessen, d. h. unbehutsam werden, ist ein solcher Besuch immer nächste Gelegenheit zum Aergerniß, andere hingegen mehr ernsten Charakters und von vorsichtigem Benehmen dürften wohl sich ohne alle Gefahr ein solches Fest besuchen, und selbst noch Belehrung, wir wollen sagen, Stoff zur Belehrung dabei finden.

Was dann aber die Form des Besuches betrifft, so sollte sie nie anders, als die eines stillen Beobachters sein. Handelnd auftreten sollte der kath. Geistliche bei solchen Festen nur, wenn es gilt, allfällig erfolgte Angriffe gegen die Kirche abzuweisen. Alles übrige Toastiren, das offiziell Mitmachen, kurz jede Ostentation ist für einen katholischen Geistlichen bei solchen Schützen- und ähnlichen profanen Festen entschieden vom Uebel, sehr leicht, auch ohne Absicht, Aergerniß erregend, und wirkt äußerst nachtheilig bei einem großen Theil der katholischen Bevölkerung auf seinen Namen und Veruf. Ja, mögen sich die Hochwürdigen Herren nur der Worte erinnern, daß sie wenigstens die „Schwachen“ nicht ärgern sollen, wenn sie sich

selbst stark genug fühlen, der gesuchten Gefahr zu trotzen.

Was dann in den „zwei Bitten“ unter Ziffer 5 besagter Nr. dieses Blattes gesagt ist, daß der Besuch von Geistlichen nichts dazu beitrage, die Kirchenfeinde gegen sie und die Katholiken besser zu stimmen, das können wir aus vollster Ueberzeugung nur bestätigen und unterschreiben.

Ach, täusche man sich doch nicht und gebe sich nicht dem Wahne hin, daß man durch Theilnahme an profanen Gelagen der Kirche Dienste leiste, oder die Zecher bekehre, oder Vorurtheile gegen den Priesterstand beseitige, nein und abermal nein. Alles Konniviren hilft nichts, der untadelhafte Wandel und ernste Pflichttreue, mit christlicher Liebe gepaart, sind es einzig, wodurch der katholische Priester den Gegnern einige Achtung abnöthigen kann, mit Festbuzel und Weinseligkeit gewinnt er keine Herzen.

Nach unserm Dafürhalten ist oberhirtliche Mahnung im Allgemeinen besser als unbedingtes Verbot.

Schwer wird die Verantwortung einst sein für Seelenhirten, wenn sie selbst die Giftpflanze durch ihr Ansehen verbreitet haben!

Noch wichtiger ist der Gegenstand bezüglich der Presse. Auch hier scheint uns eine Unterscheidung nothwendig.

Einzelne Priester, die Beruf und Zeit haben, sich mit Publizistik zu befassen, müssen auch radikale Blätter lesen, sonst kennen sie den Gegner nicht, den sie bekämpfen wollen; es wäre daher zu viel gefordert und nicht rathsam, wenn die Geistlichen die radikale Presse ganz ignoriren würden, aber man sollte es so einrichten, daß ein Blatt von Mehreren gelesen werden kann, damit nicht ein zahlreiches Abonnement nöthig wird; dagegen sollten die Hochwürdigen Herren Geistlichen die katholisch geschriebenen Zeitungen durch zahlreiches Abonnement unterstützen; aber nicht nur dadurch, sondern eben so sehr durch Beiträge an Arbeiten, wobei sie selbstverständlich die religiös sittliche Seite und die Bekämpfung der Kirchengegner sich zur Aufgabe setzten.

Absolut nothwendig hielten wir dagegen und bitten wirklich recht aufrichtig

die Hochw. Obern dafür, daß die Korrespondenzen und publizistische Betheiligung der Geistlichen an notorisch kirchenfeindlichen Blättern u. dgl. denselben ernst untersagt werden. Diese Bethätigung ist an und für sich schlecht; es ist eine Unterstützung fremder Sünden, wenn der bezügliche Artikel des Geistlichen selbst unschuldig gehalten ist. Es ist eine moralische und materielle Begünstigung der Kirchengegner und das Aergerniß, welches damit gegeben wird, ist groß. Nicht nur kirchlich gesinnte Katholiken nehmen Anstoß an solchen Handlangerdiensten des Antichrists, sondern durch den Umstand, daß Geistliche sich in radikalen Zeitungen vernehmen lassen, wird jene Klasse leichtsinniger Katholiken, welche der Tagesmeinung gerne huldigen, bethört, es sei wirklich gar nichts Böses in solchen Blättern, sonst würde der und der Herr, heißt es dann, nicht selbst auch darein schreiben.

Topographie des Bisthums St. Gallen. (Fortsetzung.)

4. Das Landkapitel Sargans.

Dieses Kapitel hat mit Gams 16,481 Katholische und 606 Evangelische.

1. Gams, zu unterst im Bezirk Werdenberg, einzige katholische Pfarrei, an der Straße nach Wildhaus, in fruchtbarer Lage, Markttort, hat 1745 Seelen ohne die weite Diaspora von Grabs und Buchs, die kleine Kirche ad S. Michaelen auf dem Berglein, die große, neue ist in Arbeit — Seksteinsegnung 20. Mai 1867, — eine große Kapelle ad B. V. M. in Gasenzen, einen Pfarrer und Kaplan, eine untere, mittlere und obere Winterschule.

2. Sargans, im Sarganserland, am Fuße des Gonzen, an der Eisenbahn nach Zürich und St. Gallen, vor dem großen Brand, 8. Dez. 1811, Städtlein, hat 1088 Seelen, eine Kirche ad S. Oswaldum, eine Kapelle auf dem Splen ad S. Sebastianum, eine kleine im Wild, Pfarrer und Kaplan ad B. V. M., und einen zweiten Kaplan, eine Realschule, eine untere und obere Jahrschule.

3. Mels, 20 Minuten von Sargans, 17 Stunden südlich von St. Gallen, Markttort, weite Pfarrei und zweitgrößte, hat 3875 Seelen, eine großartige Kirche

ad S. Petrum et Paulum Ap., Pfarrer und Kaplan, seit 1651 ein Kapuzinerkloster, eine Muttergotteskapelle im Dorf, eine Filialkapelle ad S. Lucium et Andream Ap. im Dorf Wangs, eine in Magnatsch ad S. Nicolaum de Flae, eine in hl. Kreuz ad S. Crucem, eine in Mädris ad S. Michaelen, eine in Tils, 1 1/2 Stunde am Berg; Schulen: untere und obere Jahrschule im Dorf, eine Winterschule untere und obere in Wangs, eine in Grünenfeld, eine in hl. Kreuz, eine in Buh, eine in Vermol, eine in Mädris und eine in Tils.

4. Weistannen, 4 Stunden hinter Mels, an der Seez, in einem Alpenthal, früher Filiale von Mels, jetzt Pfarrei, hat 468 Seelen, eine kleine Kirche ad S. Joh. Bapt. und auf der Alp eine Kapelle mit 12 hl. Messen ad S. Mauritium, einen Pfarrer, eine Winterschule im Dörstein und eine in Schwendi.

5. Bitters, vilis terra, einst Filiale von Mels, seit 1487 Pfarrei, hat 681 Seelen, eine Kirche ad S. Medardum, einen Pfarrer, eine untere und obere Winterschule.

6. Ragaz, wichtiger Kur- und Badeort, an den Grenzen des Kantons Graubünden, uralte Pfarrei, hat 1510 Seelen, eine 1703 erbaute Kirche ad Ascensionem B. V. M., unten im Dorf die alte verlassene St. Leonhards-Kirche, einst Wallfahrtskirche, deren Güter 1838 dem Armenfond in Ragaz einverleibt worden, einen Pfarrer und Kaplan, eine Realschule, untere und obere Jahrschule.

7. Pfäfers, uraltes 20. Febr. 1838 aufgehobenes Benediktinerkloster auf dem Berge, 1 Stunde ob Ragaz. Da ist jetzt die große Irrenanstalt, eine Pfarrei mit Pfarrer und Kaplan, hat 562 Seelen, eine Klosterkirche ad S. Pirminum Abb., eine Kapelle ad S. Margaritam, eine Winterschule im Dorf, eine in Vadura und eine auf St. Margaretha.

8. Balens, links der Tamina, ob dem Bad Pfäfers, seit Aufhebung des Klosters Pfarrei, hat 375 Seelen, eine kleine Kirche ad S. Philippum et Jac. Ap., eine Kapelle ad S. Antonium in Basön, einen Pfarrer, eine Winterschule in Balens und eine in Basön.

9. Bättis, an der Tamina, 4 Stun-

den hinter Pfäfers am Rolvenferthal, uralte Filiale vom Kloster Pfäfers, jetzt Pfarrei, hat 328 Seelen, kleine Kirche, einen Pfarrer und eine Winterschule.

10. Flums unten an der Seez, uralte große Pfarrei, hat 2484 Seelen, eine große 1863 neu erbaute Kirche ad S. Laurentium et Barthol., eine Kapelle ad S. Antonium de Pad. auf Halbweil, alle Dienstag Messe, eine Kapelle auf Portels, eine ad S. Petrum am Borderberg und eine ad S. Jacobum auf dem Hinterberg, einen Pfarrer, einen Kaplan und einen Benefiziaten, eine obere Winterschule und eine untere Jahrschule, eine Winterschule in Hochwiesen, eine am Kleinberg, eine am Vorder- und eine am Hinterberg.

11. Verschis-Tscherlach, zwei Dörfer an der Straße von Sargans nach Wallenstadt, hat 546 Seelen, Tscherlach gegen Sargans hat eine kleine Kirche ad S. Catharinam, Verschis eine auf einem Hügel ad S. Joh. Bapt., dabei der Pfarrhof, eine kleine Wallfahrtskapelle ad S. Georgium M. auf einer Felsenhöhe gegen Wallenstadt, einen Pfarrer, eine Winterschule in Verschis und eine in Tscherlach.

12. Wallenstadt, fast am Wallenstadtersee, Landungsort, da ist jetzt die große Kaserne, in weinreicher Lage, 3 Stunden von Sargans, alte Pfarrei, hat 1243 Seelen, eine alte Kirche ad S. Sorcium et Florinum außer der Stadt und eine große Kapelle ad S. Oswaldum in der Stadt, Pfarrei und Kaplanei, eine Realschule, eine untere, mittlere und obere Jahrschule und eine Winterschule am Berg.

13. Mols, links neben dem Wallenstadtersee an der Eisenbahn, einst Filiale von Quarten, seit 1787 Pfarrei, hat 720 Seelen, eine 1865 neuerbaute Kirche ad S. Antonium de Pad., einen Pfarrer und eine Winterschule.

14. Quarten, auf gleicher Seite am See, auf der Anhöhe, hat 876 Seelen, eine 1860 neu erbaute Kirche ad S. Gallum et Martinum Ep., einen Pfarrer, eine Winterschule in Quarten, eine in Oberterzen und eine in Unterterzen an der Eisenbahn.

15. Murg, 1 Stunde unter Quarten

am See und an der Eisenbahn, an den Grenzen vom Kanton Glarus, Filiale von Quarten, seit 1730 Pfarrei, hat 596 Seelen, eine 1760 erbaute Kirche ad S. Joh. Bapt., einen Pfarrer, eine Winterschule in Murg, wo die große Spinnfabrik ist, eine in Quinten über dem See.

In diesem Kapitel, das ganz katholisch ist, sind 15 Pfarreien, 23 angestellte Priester und ein Kapuzinerkloster.

(Fortsetzung folgt.)

Wochen-Chronik.

Bundesstadt. In einem Berner Blatte wird dem Hochwürdigsten Bischof von Basel der Vorwurf gemacht, er habe 40,000 Fr. an Peterspfennig aus dem Kanton Bern nach Rom geschleppt. Darauf gibt ein Korrespondent aus Bern folgende Antwort: Wollen die Herren doch gefälligst ausrechnen, wie viel jährlich von den fremden protestantischen Missionsgesellschaften fortgenommen wird aus dem Kanton Bern. Haben da die Katholiken nicht das gleiche Recht, zu schenken, wo sie wollen, wenn sie darneben ihre Steuern und Abgaben bezahlen. Ein Fluch haftet jedenfalls auf diesem jurassischen Peterspfennig nicht; denn der Jura ist zur Stunde und anerkanntermaßen reicher und im Einzelnen wohlhabender als der alte Kanton. Diese Haße gegen den Peterspfennig, dessen Summe aus der Schweiz offenbar mit der protestantischen, zwar sehr prosaischen Phantasie noch mehr überschätzt wird, ist die größte Blamäge auf den Begriff schweizerischer Freiheit. In keinem monarchischen Staat tritt man diesem freien Willen entgegen, nur in einigen paritätischen Kantonen mit ihren Zwergbegriffen von Freiheit und in einem Theil der Presse, deren einziger geistiger Vorrath darin besteht, Jahr aus Jahr ein auf der katholischen Minderheit herum zu knuten.

Solothurn. Es war gegen Ende des letztverflossenen Monats, da sah man in einem hiesigen Zeitungsblatte auf einen Sonntag bereits ein Duzend Tänzerreien angekündigt. Das ist so ganz ein

Zeichen unsers genuß-, vergnügungs- und verschwendungsüchtigen Zeitalters. Die Wirthe locken links und rechts von allen Seiten die freudetaumelnden Leute an sich, wollen sie in ihre Finger nehmen und ihre Geldbeutel auspressen. Kein Sonntag und kein Feiertag vergehet, daß nicht dergleichen Bachanalien, mehr oder weniger zahlreich, abgehalten werden. Ist es nicht, als wenn's darauf abgesehen wäre, zumal das Jungvolk moralisch und ökonomisch zu Grunde zu richten? Von oben herab wird's zugelassen. Warum? — Ei, das ist ja lustig soziales Leben, und die Patentgebühren der vielen Wirthschaften und Badehäuser tragen dem Staate auch etwas ein. Dagegen können sich Eltern, Meisterleute, Familien und Gemeinden nichts weniger als freuen, denn die Söhne und Töchter setzen gar sehr zu, sie wollen Geld haben, mag der Vermögensstand noch so schlimm, der Schuldenzustand noch so arg aussehen. Wäre nicht, so fragt das Echo vom Jura, der Erlaß eines Gesetzes wünschbar, zu Folge welchem, ähnlich wie im angrenzenden Kanton Bern, die Tänze allgemein auf bestimmte Sonntage während der schönen Jahreszeit beschränkt würden, beispielsweise auf den ersten Sonntag im Monate? Nur wenn Feste ersten Ranges auf solche Tage fallen, darf es dann auch nicht erlaubt sein, was in diesem Falle zu publiziren wäre. Für die Badhäuser eigends soll keine privilegierte Ausnahme mehr gestattet, es soll mit dem verrosteten Mißbrauch gründlich ausgeräumt werden, Rechtsgleichheit herrschen, was für die Feiertage mit so starker Betonung gewünscht wird.

Luzern. Für Gründung einer Irrenanstalt wurden seit sieben Jahren bereits gesammelt:

1. Jahr	Fr. 10,751.15
2. "	" 871.60
3. "	" 6,839.07
4. "	" 6,713.10
5. "	" 14,123.21
6. "	" 22,078.37
7. "	" 16,651.37

Summa bis heute Fr. 78,027.87

Hie und da hört man die Bemerkung,

es dürfte St. Urban sich für diese und ähnliche Anstalten eignen.

— Dienstag den 13. August wurde zu Veromünster in der lobw. Stiftskirche das feierliche Stifterjahrzeit (Verjahrzeit) gehalten. Diese Jahrzeit wurde früher von den Geistlichen sowohl, welche Stiftspründen inne haben, als auch von andern Geistlichen sehr zahlreich besucht. Immerhin ist die Theilnahme, der auswärtigen Geistlichen, bemerkt die Luzerner-Zeitung, an dieser Jahrzeit ein Akt der Dankbarkeit für den Einfluß, denn das ehrw. Stift für die Verbreitung und Befestigung des Christenthums in unserm Lande ausgeübt, für die edle Dienstwilligkeit, welche das Stift in seinen inkorporirten Pfarreien und auch an andern Kirchen, so gut es kann, noch bewährt.

Margau. Der Regierungsrath hat seinen Entwurf über Errichtung einer Zwangsanstalt für Taugenichtse und Faulenzen vollendet. Also gibt es im Kulturstaat, 25 Jahre nach Auswanderung der Mönche, dennoch noch Faulenzen, und zwar in solcher Zahl, daß der Staat eine — Zwangsanstalt errichten muß!!

Basel. Aus dem Elsaß vernehmen wir, daß am 31. Juli in dem Kloster zu Niederbronn die ehrwürdige Mutter Alphonse, Stifterin des Ordens der Töchter des allerheiligsten Erlösers von Niederbronn verschied. Schwester Alphonse (Elisabeth Gpinger), ein armes Bauernmädchen, aber von heiligmäßiger Frömmigkeit, trat im Jahre 1850 zum erstenmale mit ihrer Stiftung, welche sich verpflichtet, jedes christliche Liebeswerk zu verrichten, in die Oeffentlichkeit, und jetzt, bei ihrem Tode, ist ihr Orden bereits in mehr als 100 Klöstern in Frankreich und Deutschland verbreitet, und mehrere tausend Schwestern gehören ihm, der von Katholiken und Protestanten gleichmäßig geliebt ist, an.

St. Gallen. Am heutigen Tage beginnt ein Triduum von Festlichkeiten an der St. Gallischen Kathedrale, auf welches hin die ehrwürdige Domkirche sich in den schönsten Schmuck ihrer bereits vollendeten Restauration gekleidet.

Samstag wird der hochwürdigste Herr

Bischof Karl Johann die feierliche Konsekration der Domkirche, unterstützt vom gesammten Episkopat der katholischen Schweiz, vornehmen. Sonntag feiert die Kathedrale seit ihrer Erbauung durch Fürstabt Cölestin II. ihr erstes Centennarium und Montag schließen die Jahreskonferenzen der schweizerischen Hochwürdigsten Herren Bischöfe die seltene und hochwichtige Festlichkeit.

Appenzell. Herisau. (Bf. v. 10. Aug.)

Sonntags den 4. d. M. ist ein lang ersehnter Wunsch der hiesigen Katholiken in Erfüllung gegangen, nämlich die Eröffnung des katholischen Gottesdienstes an hiesigem Orte. Die Zunahme der Bevölkerung, die auf zirka 600 Katholiken angewachsen ist, sowie die Entfernung von Gofau machten es immer wünschbarer, daß die katholische Menge in hier ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen könne. Und bald noch als wir hoffen durften, gelangten wir zum Ziele. Durch die Fürsorge des Hochw. Hrn. Bischofs von St. Gallen wurde ein, für die erste Zeit wenigstens, ausreichendes Lokal aquirirt. Mit Vergnügen melden wir, daß die Appenzellerregierung und auch die protestantische Geistlichkeit hiesiger Ortschaft uns nicht die geringsten Schwierigkeiten in den Weg legten. Von hiesigen protestantischen Privaten erhielten wir selbst einzelne Beiträge. So sind wir jetzt im Besitze eines Betsaales, der für 200 Personen Raum bietet und einfach zwar, aber würdig ausgestattet ist. Vor der Hand wird jetzt der sonn- und feiertägliche Gottesdienst durch einen Hochw. Herrn Geistlichen aus St. Gallen besorgt. (Gebet Gott, daß wir bald einen ständigen Kurator erhalten.)

Sonntag den 4. d. M. hatten wir, wie bereits angedeutet, die hohe Freude, zum ersten Mal dem hl. Opfer in Herisau beizuwohnen. Hochw. Hr. Dombekanzler in St. Gallen und Hochw. Hr. Kaplan Falk in Gofau erfreuten uns mit ihrer Anwesenheit. Schon lange vor Beginn des Gottesdienstes war der Saal überfüllt besetzt; wohl so viel als der Saal selbst faßt, mußten leider draußen stehen. Doch so groß auch die Menge der Anwesenden war, wurde doch die treffliche Predigt des Hochw. Hrn. Dom-

dekan mit lautloser Stille begrüßt, wie auch das feierliche Hochamt in heiliger Ruhe, in erbaulichster Weise gehalten ward.

So viel man an jenem Gnadentage und die folgende Woche hindurch hören konnte, war Alles höchst befriedigt und erfreut. Auch die Protestanten, die in bedeutender Anzahl der Feier beigewohnt, äußerten sich sehr günstig. So ist die allgemeine Stimmung nur Lob und Freude.

Dank also, herzlichsten Dank den edlen Männern, die uns zu dem Glück eines eigenen Gottesdienstes verholfen! Dank dem Piusvereine, der das herrliche Institut der Inländischen Mission gegründet, dessen größtmögliche Verbreitung jedem wahren katholischen Christen am Herzen liegen muß.

Dank dem Hochw. Hrn. Bischof in St. Gallen, der so väterlich für dies gesorgt! Dank dem Hochw. Hrn. Pfarrer Ruggle, der die einleitenden Schritte und seither immer der Sache sich bestens angenommen, und Dank dem Hochw. Hrn. Kaplan Falk, der ebenfalls viel gethan!

Dank zumal auch den edlen Bewohnern von Gofau, die uns so namhafte Beiträge zum heiligen Zwecke gegeben!

Dank Allen, Allen, die uns durch Gebet und milde Gaben es ermöglicht haben, von nun an unsere religiösen Pflichten, sowie wir sollen, zu erfüllen!

Das leitende Komitee.

Uri. Letzten Samstag wurden an einem gähen Abhange der Azenstraße zwischen Fluelen und Sifikon die Hauptbestandtheile einer Monstranz und eines Ciboriums aufgefunden. Die Gegenstände waren auf einer ziemlich weiten Fläche unter die Steine umher gestreut und sind alle sammt und sonders schauerhaft zugeeicht. Die Kirchenräuber hatten muthmaßlich an einer Stelle oberhalb der Straße die geraubte Beute sondirt und die ihnen werthlos scheinenden Theile über die Straße hinausgeworfen. Ein schon einige Tage vorher an nämlicher Stelle aufgefundenener Mantel und eine daneben liegende Albe wird erweisen, ob die in der Pfarrkirche zu Ingenbohl geraubten Kirchengefäße mit den zum Vor-

schein gekommenen Gegenständen identisch sind.

Obwalden. (Mitgeth.) Die Baute des Pensionats in Sarnen rückt vorwärts; man hofft dasselbe noch diesen Herbst unter Dach zu bringen. Der diesjährige Studenten-Katalog der PP. Benediktiner enthält als Beigabe die Geschichte der Pfarrei Sarnen von 1300 bis 1400, eine interessante, urkundliche Abhandlung.

Kirchenstaat. Rom. Von den noch anwesenden Bischöfen haben die meisten mit dieser und jener geistlichen Kongregation über Sprengel-Angelegenheiten zu verhandeln; mancher Orientale aber schien um zureichende Reisemittel verlegen, wo dann die Propaganda aushalf. Es ist wahr, die Bischöfe haben dem Papste Geld zugebracht, mancher Orientale aber hat ihn darum gebeten.

Frankreich. Den 3. d. soll der apostolische Nuntius Msgr. Ghigi, dem Ministerium des Auswärtigen formell angezeigt haben, daß der heilige Vater ein ökumenisches (allgemeines) Konzilium auf den 8. Dezember 1868 berufe. Die französischen Bischöfe sollen vorher ein National-Concil in Paris halten.

Belgien. Der am 2. September bevorstehende Katholikongress in Mecheln scheint, was die Anzahl der Teilnehmer betrifft, noch glänzender zu werden, als der letzte im Jahre 1864 abgehaltene. Auch aus Italien und Amerika sollen, wie wir hören, bereits Anmeldungen erfolgt sein, und hofft man auch eine rege Betheiligung aus Deutschland. Aus Frankreich werden unter vielen Andern der Bischof Dupanloup von Orleans und die Patres Hyazinth und Gratry aus Paris erwartet.

Personal-Chronik.

Ernennung. [St. Gallen.] Die Gemeinde Am den hat Hochw. Hrn. Johann Baptist Keller von Sarnenstorf, welcher den letzten Jahreskurs im Seminar St. Georgen mitgemacht, einstimmig zu ihrem Kaplan gewählt. Hochw. Hr. Keller versah die Stelle schon mehrere Wochen vikariatsweise.

Vom Büchertisch.

Wir haben den Lesern der Kirchenzeitung mitzutheilen, daß von der gründlichen Schrift des Ludwig Garms „das Tridentinische Glaubensbekenntniß, durch die hl. Schrift, die Vernunft und die Geschichte nachgewiesen und erläutert,“ der zweite Band (484 S. gr. 8.) bei Hurter in Schaffhausen erschienen ist und somit dieses ausgezeichnete Werk nun vollständig vorliegt.

In der gleichen Buchhandlung ist auch eine deutsche Ausgabe der von dem ehrwürdigen Beda verfaßten „Kirchengeschichte der Angelsachsen“ und das von Willibald verfaßte „Leben des hl. Bonifacius“ erschienen unter der vorzüglichen Bearbeitung des Dr. M. M. Wilden. (375 S. in gr. 8.)

Beide empfehlenswerthe Bücher haben für unsere Zeit eine doppelte Bedeutung, sie werden die Katholiken in ihrer Religion stärken und die Nichtkatholiken zur Mutterkirche zurückführen; mögen sie daher von Katholiken und Protestanten fleißig gelesen und benutzt werden.

Für die kathol. Kirche in Biel.

Von Sr. Gn. Nicolaus Franz, Bischof von
Chur Fr. 50. —
Von einem ungenannt sein wollen-
den Luzerner „ 35. —

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Von einem kleinen Vereine zu Freiburg	Fr. 5. —
Aus der Pfarrei Gerdingen	„ 6. 80
„ „ „ Neuendorf	„ 6. 20
Durch Hochw. Decan Speck in Benken:	
a. aus der Pfarrei Nieden	„ 40. —
b. „ „ „ Gommiswald	„ 30. —
Durch Hochw. Pfr. Kurz in Basadingen	„ 35. —
Uebertrag laut Nr. 31:	Fr. 15,663. 75
	Fr. 15,956. 75

II. Missionsfond.

Vermächtniß eines unbekanntes Wohlthäters	Fr. 1000. —
Uebertrag laut Nr. 12:	„ 325. —
	Fr. 1325. —
Der Kassler:	
P. Bannwart.	

Für die kathol. Kirche in Schaffhausen.

Von H. M. in S.	Fr. 6. —
Von P. W. in B.	„ 2. —
Durch Hochw. H. Dekan Cueni aus den Gemeinden Aesch, Ettingen, Oberwil und Therwil	„ 60. —

Anzeige.

Auf Anordnung des bischöflichen Ordinariats Chur werden auch dies Jahr wiederum sowohl im Kollegium Maria-Hilf in Schwyz, als im Seminar St. Luzi in Chur geistliche Uebungen für Priester abgehalten werden, und zwar gemeinsam für die Sodales Mariani und Nicht-Sodales. Das Triduum beginnt am ersten Orte Abends den 2. September, in Chur den 23. gleichen Monats.

Chur, 10. August 1867.

Für das bischöfliche Ordinariat:
53² J. M. Appert, Kanzler.

Bei Gebr. Carl und Nicolaus Benziger in Einsiedeln ist soeben erschienen:
**Jahresbericht über die Erziehungsanstalt
des Benedictiner-Stiftes Maria-Einsiedeln im
Studienjahre 1866/67.**

54

Preis: 85 Rappen.

Paramenten-Handlung von Joseph Käber, Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorrätzig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen**, **Velum**, **Chormäntel**, **Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine **Lampen**, **Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche**, **Ziborien**, **Verschreuzkreuze**, **Kreuzpartikel**, **Monstranzen**, **Kännchen**, **Rauchfässer**, **Prozessionslaternen**, u. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten**, **Spitzen**, **Fransen**, **Quasten**, **Tüll-** und **Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben**, **Messgürtel**, **Stickereien** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden**, **Bouillons**, **Paillettes** u. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt.

4